

RO-30

*Druckort*

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 München, den 29. August 1974

Datum	Inhalt	Seite
2. 7. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes . . . . .	427
3. 7. 1974	Verordnung über die Durchführung von Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft . . . . .	429
4. 7. 1974	Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft . . . . .	433
23. 7. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern . . . . .	437
24. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in richterlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung . . . . .	437
29. 7. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher . . . . .	437
31. 7. 1974	Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen im gehobenen und höheren Dienst . . . . .	438
30. 7. 1974	Verordnung über das Zufließen der Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung . . . . .	440
1. 8. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen . . . . .	440
14. 8. 1974	Verordnung zur Änderung der Gemeinsamen Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst . . . . .	440

## Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

Vom 2. Juli 1974

Auf Grund der Art. 4 Sätze 2 und 3, Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) regelt als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (Art. 4 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGBBiG) die Zuständigkeit für die in § 2 aufgeführten Aufgaben, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl I S. 185), den zuständigen Stellen oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegen, nach Maßgabe der §§ 3 bis 14.

(2) Für die Aufgaben gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a bis d AGBBiG bleiben die Regierungen bei der Berufsbildung in der Landwirtschaft zuständig, soweit nicht in den §§ 3 bis 14 eine abweichende Regelung (Art. 4 Satz 3 AGBBiG) getroffen ist.

(3) Soweit Zuständigkeiten nicht übertragen werden, bleibt das Staatsministerium zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (Art. 4 Satz 1 AGBBiG).

### § 2

Der Regelung unterliegen:

1. die Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung des Auszubildenden und des Ausbilders sowie der Eignung der Ausbildungsstätte, Abhilfemaßnahmen (§§ 23, 80 Abs. 1 BBiG);
2. die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung des Auszubildenden und des Ausbilders (§ 80 Abs. 3 BBiG);
3. die Anerkennung der Eignung als Ausbildungsstätte (§ 82 Abs. 1 BBiG);
4. die Untersagung des Einstellens und Auszubildens (§ 24 BBiG);
5. die Abkürzung und die Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 29 Abs. 2 und 3 BBiG);
6. die Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31 BBiG);
7. die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abschlußprüfung, Berufung der Mitglieder (§§ 36, 37 Abs. 3 BBiG);
8. die Zulassung zur Abschlußprüfung (§§ 39, 40 BBiG);
9. die Errichtung von Prüfungsausschüssen für Zwischenprüfungen (§ 42 Satz 2 BBiG);
10. die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung und die Förderung durch Beratung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 BBiG);
11. die Bestellung von Ausbildungsberatern (§ 45 Abs. 1 Satz 2 BBiG);
12. die Errichtung von Ausschüssen für die Abnahme der Meisterprüfung, die Berufung der Mitglieder und die Zulassung zur Prüfung (§ 81 Abs. 1 bis 3 BBiG).

## § 3

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Landwirt sind zuständig:

- a) die Regierungen für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 4, 5, 11 und 12;
- b) die Ämter für Landwirtschaft, für Landwirtschaft und Bodenkultur und für Landwirtschaft und Tierzucht für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 3, 6 bis 10.

## § 4

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin (ländliche Hauswirtschaft) sind zuständig:

- a) die Regierungen für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 4, 5, 11 und 12;
- b) die Ämter für Landwirtschaft, für Landwirtschaft und Bodenkultur und für Landwirtschaft und Tierzucht für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 3, 6 bis 10.

## § 5

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Gärtner sind zuständig:

die Regierungen für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 12.

## § 6

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Winzer ist zuständig:

die Regierung von Unterfranken für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 12.

## § 7

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Molkeriefachmann ist zuständig:

das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 12.

## § 8

Für die Berufsausbildung zum milchwirtschaftlichen Laboranten ist zuständig:

das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 11.

## § 9

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf landwirtschaftlicher Brenner ist zuständig:

die Regierung von Oberbayern für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 12.

## § 10

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Tierwirt sind zuständig:

1. in der Fachrichtung Rinder:
  - a) die Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung und Grünlandwirtschaft Spitalhof/Kempton für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 7 bis 9 und 12;
  - b) das Tierzuchtamt Pfaffenhofen für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 6, 10 und 11 für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben;
  - c) das Tierzuchtamt Würzburg für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 6, 10 und 11 für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz;
2. in der Fachrichtung Schweine:
  - a) die Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt für Tierhaltung in Schwarzenau für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 7 bis 9 und 12;
  - b) das Tierzuchtamt Pfaffenhofen für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 6, 10 und 11 für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben;
  - c) das Tierzuchtamt Würzburg für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 6, 10 und 11 für die Regie-

rungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz;

## 3. in der Fachrichtung Schafe:

- a) die Bayerische Landesanstalt für Tierzucht für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 7 bis 9 und 12;
- b) das Tierzuchtamt Pfaffenhofen für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 6, 10 und 11 für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben;
- c) das Tierzuchtamt Würzburg für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 6, 10 und 11 für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz;

## 4. in der Fachrichtung Geflügel:

- a) die Bayerische Landesanstalt für Tierzucht (Lehr- und Versuchsstation für Kleintierzucht Kitzingen) für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 7 bis 9 und 12;
- b) das Tierzuchtamt Pfaffenhofen für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 6, 10 und 11 für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben;
- c) das Tierzuchtamt Würzburg für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 6, 10 und 11 für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz;

## 5. in der Fachrichtung Bienen:

die Bayerische Landesanstalt für Bienenzucht in Erlangen für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 12.

## § 11

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Fischwirt ist zuständig:

- a) die Bayerische Landesanstalt für Fischerei in Starnberg für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 11;
- b) das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Aufgabe nach § 2 Nr. 12.

## § 12

Für die Berufsbildung in den Ausbildungsberufen des Bereiches Pferdezüchtung und Pferdehaltung sowie des Bereiches Pferdesport sind zuständig:

- a) das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Übernahme der Zuständigkeiten gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a bis d AGBBiG für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 9, 11 und 12;
- b) das Tierzuchtamt Ansbach für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken, das Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben, das Amt für Landwirtschaft München für den Regierungsbezirk Oberbayern, das Landgestüt Landshut für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz für die Aufgaben nach § 2 Nr. 10.

## § 13

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Forstwirt sind zuständig:

1. in staatlichen Forstbetrieben:
  - a) das Staatsministerium für die Aufgabe nach § 2 Nr. 11;
  - b) die Oberforstdirektionen für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 6 und 10;
  - c) die Oberforstdirektion Ansbach für die Bezirke der Oberforstdirektionen Ansbach, Bayreuth und Würzburg, die Oberforstdirektion München für die Bezirke der Oberforstdirektionen München und Augsburg und

die Oberforstdirektion Regensburg für ihren Bezirk und für den Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald jeweils für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 7 bis 9 und 12;

2. in nichtstaatlichen Forstbetrieben:

- a) das Staatsministerium für die Aufgabe nach § 2 Nr. 11;
- b) die Oberforstdirektionen für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 2 bis 6;
- c) die Oberforstdirektion München für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 7 bis 9 und 12;
- d) die Forstämter für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 und 10.

#### § 14

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Jäger (Berufsjäger) ist zuständig:

das Staatsministerium unter Übernahme der Zuständigkeiten gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a bis d AGBBiG für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 12.

#### § 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Insbesondere treten die Zuständigkeitsregelungen in folgenden Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft, der Saatzucht und der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft vom 29. November 1967 (GVBl S. 484);
2. Verordnung über die Ausbildung im Molkereifach vom 9. Januar 1964 (GVBl S. 1);
3. Verordnung über die Berufsausbildung zum landwirtschaftlichen Brenner vom 14. März 1962 (GVBl S. 38);
4. Verordnung über die praktische Ausbildung im Weinbau vom 17. Mai 1961 (GVBl S. 185);
5. Verordnung über die praktische Ausbildung in Berufszweigen der Tierzucht vom 15. Dezember 1958 (GVBl 1959 S. 1);
6. Verordnung über die praktische Ausbildung im Gartenbau vom 15. März 1957 (GVBl S. 89).

München, den 2. Juli 1974

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

### Verordnung über die Durchführung von Abschluß- prüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft

Vom 3. Juli 1974

Auf Grund des § 41 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl I S. 185), des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und des Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Abschnitt

##### Anwendungsbereich und Zuständigkeit

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

##### II. Abschnitt

##### Prüfungsausschüsse

- § 2 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftliche Durchführung
- § 6 Verschwiegenheit

##### III. Abschnitt

##### Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

##### IV. Abschnitt

##### Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

##### V. Abschnitt

##### Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses und Prüfungszeugnis

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

##### VI. Abschnitt

##### Wiederholungsprüfung

- § 24 Wiederholungsprüfung

##### VII. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelf
- § 26 Behandlung von Prüfungsunterlagen
- § 27 Inkrafttreten

##### I. Abschnitt

##### Anwendungsbereich und Zuständigkeit

#### § 1

##### Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Abschlußprüfungen in der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft im Sinne des § 79 BBiG

- a) in den nach § 25 Abs. 1 BBiG anerkannten Ausbildungsberufen und
- b) in den nach § 108 Abs. 1 BBiG fortgeltenden, vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes anerkannten Lehrberufen oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen.

(2) Zuständige Stellen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind diejenigen Behörden, denen gemäß §§ 3 bis 14 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 427) die Errichtung der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG obliegt.

##### II. Abschnitt

##### Prüfungsausschüsse

#### § 2

##### Errichtung, Zusammensetzung und Berufung

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG).

(4) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prü-

fungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(5) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(6) Von Absatz 5 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(8) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(9) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(10) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(11) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(12) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b AGBBiG).

### § 3

#### Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### § 4

#### Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 38 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 38 Abs. 2 BBiG).

### § 5

#### Geschäftliche Durchführung

Die zuständige Stelle regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die geschäftliche Durchführung der Abschlußprüfung, insbesondere Vorbereitung und Protokollführung.

### § 6

#### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

## III. Abschnitt

### Vorbereitung der Prüfung

### § 7

#### Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine fest. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise in der Regel drei Monate vorher bekannt.

(3) Werden Abschlußprüfungen bei mehreren zuständigen Stellen mit denselben Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen.

### § 8

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen und an vorgeschriebenen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch dann zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

### § 9

#### Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise

glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 40 Abs. 2 BBiG).

#### § 10

##### Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und Anmeldeformularen durch den Auszubildenden oder den Auszubildenden.

(2) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bereich

- in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt,
- in den Fällen des § 2 Abs. 3 ein gemeinsamer Prüfungsausschuß errichtet worden ist.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

- a) in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1
  - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
  - nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebene Berichtshefte
  - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
  - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise und amtsärztliches Zeugnis
  - Nachweis über die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen
  - Lebenslauf;
- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2
  - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2
  - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
  - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise und amtsärztliches Zeugnis
  - Lebenslauf.

#### § 11

##### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich unter Angabe des Prüfungstermines und Prüfungsortes sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

### IV. Abschnitt

#### Durchführung der Prüfung

#### § 12

##### Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die für den jeweiligen Ausbildungsberuf geltende Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

#### § 13

##### Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in
  1. eine Fertigkeitprüfung und
  2. eine Kenntnisprüfung.

(2) Die Fertigkeitprüfung ist eine praktische Prüfung. Die Kenntnisprüfung wird in der Regel mündlich und schriftlich durchgeführt.

(3) Die Fertigkeitprüfung und die Kenntnisprüfung umfassen die in den Prüfungsanforderungen der jeweiligen Ausbildungsordnung für die Abschlußprüfung vorgesehenen Prüfungsgebiete.

(4) Der schriftliche Teil der Kenntnisprüfung soll nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Berufsschule durchgeführt werden.

(5) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

#### § 14

##### Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß legt auf Vorschlag der zuständigen Stelle auf der Grundlage der Ausbildungsordnungen die Prüfungsaufgaben fest.

(2) Überregional erstellte Prüfungsaufgaben sind zu übernehmen.

#### § 15

##### Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und Vertreter der mit dem Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in der Landwirtschaft befaßten Dienststellen sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 16

##### Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Ausführung der praktischen Prüfungsarbeiten soll in der Regel von zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses überwacht werden. Bei der mündlichen Prüfung sollen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 17

##### Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### § 18

##### Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer ein Prüfungsergebnis durch eine Täuschungshandlung zu beeinflussen oder leistet er hierzu Beihilfe, so kann der Prüfungsausschuß nach Anhören des Betroffenen die Note für die jeweilige Prüfungsarbeit je nach Schwere des Verstoßes um mindestens zwei Stufen bis zur Note „ungenügend“ herabsetzen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungs-

teilnehmer von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden solche Verstöße von einem einzelnen Prüfer oder einem Aufsichtsführenden festgestellt, so kann dieser den Teilnehmer vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 von der Prüfung für vorläufig ausgeschlossen erklären. Die Gründe sind schriftlich niederzulegen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Betroffene die Prüfung fortsetzen.

(3) Von der Prüfung kann auch ausgeschlossen werden, wer den Prüfungsablauf in erheblichem Maße stört. Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Im Falle eines Ausschlusses gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(5) Für Täuschungshandlungen, die innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellt werden, gelten die Absätze 1 und 4 sinngemäß.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies gilt auch dann, wenn die schriftliche Erklärung bei plötzlich eintretender Verhinderung (z. B. Erkrankung, Unfall) nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eingeht.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit).

(3) Nimmt der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht an der Prüfung teil, oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

V. Abschnitt

Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses und Prüfungszeugnis

§ 20

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen sind nach folgenden Stufen zu bewerten:

		bei Anwendung des Punkt- systems (siehe Absatz 2)
sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	100 bis 92 Punkte
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	91 bis 81 Punkte
befriedigend	(3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht	80 bis 67 Punkte
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	66 bis 50 Punkte

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind 49 bis 30 Punkte

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind 29 bis 0 Punkte

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Bei programmierter Prüfung ist die Note nach dem Punktsystem zu ermitteln.

(3) Soweit in den Ausbildungsordnungen nichts anderes festgelegt ist, haben die Fertigkeitprüfung und die Kenntnisprüfung sowie Teile und Gebiete innerhalb derselben gleiches Gewicht.

(4) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Prüfer getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Die Bewertungen mehrerer Prüfer sind zu einer Note zusammenzuführen.

(5) Vordrucke für die Bewertung erstellt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Ergibt sich bei Anwendung des Notensystems eine gebrochene Zahl, so ist die Note nach folgender Abstufung festzusetzen:

1,00 bis 1,50 = sehr gut
1,51 bis 2,50 = gut
2,51 bis 3,50 = befriedigend
3,51 bis 4,50 = ausreichend
4,51 bis 5,50 = mangelhaft
5,51 bis 6,00 = ungenügend.

Bei einer Bruchzahl bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in der Fertigkeitprüfung oder in der Kenntnisprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Die Prüfung ist außerdem insgesamt nicht bestanden, wenn innerhalb der Fertigkeitprüfung oder innerhalb der Kenntnisprüfung ein Prüfungsgebiet mit „ungenügend“ oder zwei Prüfungsgebiete mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(3) Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Im Regelfall sind hierfür die Vordrucke für die Bewertung im Sinne des § 20 Abs. 5 zu verwenden; diese sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dem Prüfungsteilnehmer hierüber auf Antrag eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung auszustellen.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 34 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält — die Personalien des Prüfungsteilnehmers

- den Ausbildungsberuf
- das Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Ergebnisse der Fertigungsprüfung und der Kenntnisprüfung
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

## § 23

## Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, bei welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Ferner ist zu vermerken, welche Prüfungsteile gemäß § 24 Abs. 2 auf Antrag bei einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt werden müssen. Die weiteren Bedingungen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 24 Abs. 3 bis 5 sind mitzuteilen.

## VI. Abschnitt

## Wiederholungsprüfung

## § 24

## Wiederholungsprüfung

(1) Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung entweder in der Fertigungsprüfung oder in der Kenntnisprüfung in allen Prüfungsgebieten mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist ihm auf Antrag die Wiederholung des jeweiligen Prüfungsteiles zu erlassen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Trifft er innerhalb einer Monatsfrist keine Wahl, so gilt das bessere Ergebnis.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## VII. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 25

## Rechtsbehelf

Den Prüfungsbewerber oder den Prüfungsteilnehmer beschwerende Entscheidungen der zuständigen Stelle und der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 26

## Behandlung von Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 16 Abs. 4 und § 21 Abs. 3 sind zehn Jahre aufzubewahren.

## § 27

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

München, den 3. Juli 1974

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

## Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft

Vom 4. Juli 1974

Auf Grund des § 81 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl I S. 185), des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und des Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

## I. Abschnitt

## Anwendungsbereich und Zuständigkeit

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

## II. Abschnitt

## Prüfungsausschüsse

- § 2 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftliche Durchführung
- § 6 Verschwiegenheit

## III. Abschnitt

## Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzung
- § 9 Anmeldung zur Prüfung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung

## IV. Abschnitt

## Durchführung der Prüfung

- § 11 Prüfungsgegenstand
- § 12 Gliederung der Prüfung
- § 13 Prüfungsaufgaben
- § 14 Nichtöffentlichkeit
- § 15 Leitung und Aufsicht
- § 16 Ausweispflicht und Belehrung
- § 17 Täuschungshandlung, Ordnungsverstöße
- § 18 Rücktritt, Nichtteilnahme

## V. Abschnitt

## Bewertung, Feststellung der Prüfungsergebnisse und Prüfungszeugnis

- § 19 Bewertung
- § 20 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 21 Prüfungszeugnis
- § 22 Nichtbestandene Prüfung

## VI. Abschnitt

§ 23 Wiederholungsprüfung

## VII. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

- § 24 Rechtsbehelf
- § 25 Behandlung von Prüfungsunterlagen
- § 26 Inkrafttreten

## I. Abschnitt

## Anwendungsbereich und Zuständigkeit

## § 1

## Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Meisterprüfungen in der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft im Sinne des § 79 BBiG

- a) in den nach § 25 Abs. 1 BBiG anerkannten Ausbildungsberufen und
- b) in den nach § 108 Abs. 1 BBiG fortgeltenden, vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes anerkannten Ausbildungsberufen,

soweit Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen zur Ablegung der jeweiligen Meisterprüfung durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt sind.

(2) Zuständige Stellen für die im Vollzug dieser Prüfungsordnung anfallenden Aufgaben sind diejenigen Behörden, denen gemäß §§ 3 bis 14 der Ver-

ordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 427) die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 81 Abs. 1 BBiG obliegt.

## II. Abschnitt

### Prüfungsausschüsse

#### § 2

##### Errichtung, Zusammensetzung und Berufung

(1) Für die Abnahme der Meisterprüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß (§ 81 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 81 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(4) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(5) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(6) Von Absatz 5 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(8) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(9) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(10) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(11) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(12) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

#### § 3

##### Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade ver-

schwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht ehemalige Auszubildende und Ausbilder, derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber und Mitarbeiter des Prüfungsbewerbers, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### § 4

##### Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 38 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 38 Abs. 2 BBiG).

#### § 5

##### Geschäftliche Durchführung

Die zuständige Stelle regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die geschäftliche Durchführung der Meisterprüfung, insbesondere Vorbereitung und Protokollführung.

#### § 6

##### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über Prüfungsvorgänge einschließlich Prüfungsvorbereitung gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

## III. Abschnitt

### Vorbereitung der Prüfung

#### § 7

##### Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Anmeldetermine rechtzeitig bekannt.

(3) Werden Meisterprüfungen bei mehreren zuständigen Stellen mit denselben Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen.

#### § 8

##### Zulassungsvoraussetzungen

Zur Meisterprüfung ist gemäß § 81 Abs. 3 BBiG zuzulassen, wer

- eine Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und
- danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will.

In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß von diesen Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien.

## § 9

## Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldeterminen mit Anmeldeformularen.

(2) Die Anmeldung erfolgt bei der zuständigen Stelle, in deren Bereich die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Abschrift oder Ablichtung (amtlich beglaubigt) des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf,
- b) Abschrift oder Ablichtung (amtlich beglaubigt) eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die nach der Abschlußprüfung abgelegte praktische Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll,
- c) ein selbst verfaßter und handgeschriebener Lebenslauf, aus dem insbesondere der berufliche Werdegang zu ersehen ist, mit Lichtbild,
- d) eine Erklärung, daß der Bewerber die Meisterprüfung in diesem Beruf noch nicht abgelegt hat oder wann, bei welcher Stelle und mit welchem Ergebnis er sich dieser Prüfung unterzogen hat.

Darüber hinaus sollen ggf. Abschriften oder Ablichtungen (amtlich beglaubigt) von Zeugnissen oder Bestätigungen über den Besuch von berufsbildenden Schulen und von fachlichen Lehrgängen vorgelegt werden.

## § 10

## Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so hat sie den Antrag dem Prüfungsausschuß vorzulegen. Sie ist an den Beschluß des Prüfungsausschusses gebunden.

(2) Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sie auf gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben beruht.

## IV. Abschnitt

## Durchführung der Prüfung

## § 11

## Prüfungsgegenstand

Die Prüfungsgegenstände werden durch die gemäß § 81 Abs. 4 BBiG für die einzelnen Berufe erlassenen Verordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung geregelt. Soweit solche Verordnungen noch nicht erlassen sind, gelten für die Prüfungsgegenstände die bisherigen Bestimmungen.

## § 12

## Gliederung der Prüfung

Soweit Rechtsverordnungen nach § 81 Abs. 4 BBiG nichts anderes bestimmen, gliedert sich die Prüfung in

1. einen praktischen Teil,
  2. einen fachtheoretischen Teil,
  3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil und
  4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil,
- wobei mit Ausnahme des praktischen Teiles schriftlich und mündlich geprüft wird.

## § 13

## Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß legt auf Vorschlag der zuständigen Stelle auf der Grundlage der Verord-

nungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung die Prüfungsaufgaben fest.

(2) Überregional erstellte Prüfungsaufgaben sind zu übernehmen.

## § 14

## Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und Vertreter der mit dem Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in der Landwirtschaft befaßten Dienststellen sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## § 15

## Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Ausführung der praktischen Prüfungsarbeiten und der Unterweisungsproben ist von zwei in der Regel nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen und zu bewerten.

(4) Bei der mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## § 16

## Ausweisung und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## § 17

## Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer ein Prüfungsergebnis durch eine Täuschungshandlung zu beeinflussen oder leistet er hierzu Beihilfe, so kann der Prüfungsausschuß nach Anhören des Betroffenen die Note für die jeweilige Prüfungsarbeit je nach Schwere des Verstoßes um mindestens zwei Stufen bis zur Note ungenügend herabsetzen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden solche Verstöße von einem einzelnen Prüfer oder einem Aufsichtsführenden festgestellt, so kann dieser den Teilnehmer, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1, von der Prüfung für vorläufig ausgeschlossen erklären. Die hierfür maßgebenden Gründe sind schriftlich niederzulegen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Betroffene die Prüfung fortsetzen.

(3) Von der Prüfung kann auch ausgeschlossen werden, wer den Prüfungsablauf in erheblichem Maße stört. Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Im Falle eines Ausschlusses gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(5) Für Täuschungshandlungen, die innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellt werden, gelten die Absätze 1 und 4 sinngemäß.

## § 18

## Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies gilt auch dann, wenn die schriftliche Erklärung bei plötzlich eintretender Verhinderung (z. B. Erkrankung, Unfall) nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eingeht.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesene Krankheit).

(3) Nimmt der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht an der Prüfung teil oder tritt er nach Beginn ohne wichtigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

## V. Abschnitt

## Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses und Prüfungszeugnis

## § 19

## Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind abschließend nach folgenden Stufen zu bewerten:

		bei Anwendung des Punkt- systems (siehe Absatz 2)
sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	100 bis 92 Punkte
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	91 bis 81 Punkte
befriedigend	(3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht	80 bis 67 Punkte
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	66 bis 50 Punkte
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	49 bis 30 Punkte
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	29 bis 0 Punkte

Zwischennoten sind nicht zulässig.

Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind in einer Note zusammenzufassen.

(2) Bei programmierter Prüfung ist die Note nach dem Punktsystem zu ermitteln.

(3) Soweit in Rechtsverordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung nichts anderes festgelegt ist, haben die einzelnen Prüfungsteile gleiches Gewicht.

(4) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Prüfer getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Die Bewertungen mehrerer Prüfer sind zu einer Note zusammenzuführen.

(5) Vordrucke für die Bewertung erstellt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## § 20

## Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Ergibt sich bei Anwendung des Notensystems eine gebrochene Zahl, so ist die Note nach folgender Abstufung festzusetzen:

1,00 bis 1,50	= sehr gut
1,51 bis 2,50	= gut
2,51 bis 3,50	= befriedigend
3,51 bis 4,50	= ausreichend
4,51 bis 5,50	= mangelhaft
5,51 bis 6,00	= ungenügend

Bei einer Bruchzahl bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (§ 12) nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Im Regelfall sind hierfür die Bewertungsvordrucke im Sinne des § 19 Abs. 5 zu verwenden. Diese sind von den Prüfern zu unterzeichnen.

(4) Dem Prüfungsteilnehmer soll am letzten Prüfungstag mitgeteilt werden, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dem Prüfungsteilnehmer hierüber auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung auszustellen.

(5) Über den Verlauf der Gesamtprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 21

## Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung der Prüfung
- die Berufsbezeichnung
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- das Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile
- das Datum der Prüfung (letzter Prüfungstag)
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle und deren Siegel.

(3) Zusätzlich wird ein Meisterbrief verliehen.

## § 22

## Nichtbestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Ferner ist zu vermerken, welche Prüfungsteile gemäß § 23 Abs. 2 bei der Wiederholungsprüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Die weiteren Bedingungen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 23 Abs. 3 bis 5 sind ebenfalls mitzuteilen.

## VI. Abschnitt Wiederholungsprüfung

### § 23

#### Wiederholungsprüfung

(1) Die Meisterprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nichtbestandener Prüfung in einem Prüfungsteil (§ 12) ausreichende Leistungen erbracht, so ist ihm auf Antrag die Wiederholung dieses Prüfungsteiles zu erlassen, wenn er sich innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Trifft er innerhalb einer Monatsfrist keine Wahl, so gilt das bessere Ergebnis.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin wiederholt werden.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 10) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Zeit der vorausgegangen Prüfung anzugeben.

## VII. Abschnitt Schlußbestimmungen

### § 24

#### Rechtsbehelf

Den Prüfungsbewerber oder den Prüfungsteilnehmer beschwerende Entscheidungen der zuständigen Stelle und der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### § 25

#### Behandlung von Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 20 Abs. 3 und 5 sind zehn Jahre bei der zuständigen Stelle aufzubewahren.

### § 26

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

München, den 4. Juli 1974

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

## Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern

Vom 23. Juli 1974

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 Abs. 2 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern vom 31. Juli 1964

(GVBl S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1970 (GVBl S. 119), wird wie folgt geändert: § 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 2

#### Einstellungsbedingungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und für den gehobenen kartographischen Dienst kann eingestellt werden, wer

1. mit Erfolg die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule im Studiengang Vermessung bzw. Kartographie oder außerhalb des Bundesgebiets eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Staatsministeriums der Finanzen als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt hat,
2. höchstens 32 Jahre alt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllt.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer die Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule in der Fachrichtung Vermessung bzw. Kartographie oder außerhalb des Bundesgebiets eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Staatsministeriums der Finanzen als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

München, den 23. Juli 1974

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung

Vom 24. Juli 1974

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt der Bayerische Staatsminister der Justiz folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung vom 18. März 1971 (GVBl S. 135) wird wie folgt geändert:

In § 1 Buchst. a und b wird „A 10“ jeweils durch „A 11“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

München, den 24. Juli 1974

**Der Bayerische Staatsminister der Justiz**  
Dr. Held, Staatsminister

## Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 29. Juli 1974

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl I S. 861, 887), zuletzt geändert durch Gesetz vom

30. Juni 1961 (BGBl I S. 815), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl S. 231) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. Dezember 1963 (GVBl S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 327), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

München, den 29. Juli 1974

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Held, Staatsminister

### **Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen im gehobenen und höheren Dienst**

Vom 31. Juli 1974

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 Abs. 3 der Laufbahnverordnung erlassen der Bayerische Ministerpräsident und die bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### **Abschnitt I**

#### Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt, soweit sich aus ihr nichts anderes ergibt, für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### § 2

#### Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

(1) Die Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes im Sinne des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes ergeben sich aus den in den Anlagen 1 und 2 näher bezeichneten Fachrichtungen oder aus Sonderregelungen.

(2) Besondere Vorschriften über die Zulassung zu einer Laufbahn und die Ausbildung (Art. 19 Abs. 2 BayBG) bleiben unberührt.

(3) Soweit eine Fachrichtung weder durch besondere Rechtsvorschriften geregelt, noch in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt ist, bleibt § 59 der Laufbahnverordnung unberührt.

(4) Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, gilt auch für Beamte in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Laufbahnverordnung.

#### **Abschnitt II**

#### Voraussetzungen für die Einstellung

#### 1. Höherer Dienst

#### § 3

#### Befähigungsanforderungen

(1) Von den Bewerbern sind mindestens zu fordern:

1. das mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Hochschulprüfung abgeschlossene ein-

schlägige Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluß des Studiums, die

- a) der Fachrichtung des Bewerbers entspricht,
- b) ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des höheren Dienstes gleichwertig ist und
- c) ihm die Eignung zur selbständigen Tätigkeit in seiner Fachrichtung vermittelt hat.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer eine vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden hat.

#### § 4

#### Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit

(1) Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt drei Jahre, sofern sich aus der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 nichts anderes ergibt.

(2) Soweit ein Bewerber neben der ersten Staatsprüfung oder der Hochschulprüfung die Promotion nachweisen kann, genügt eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach der Promotion.

(3) Ein Jahr der hauptberuflichen Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen.

#### 2. Gehobener Dienst

#### § 5

#### Allgemeine Befähigungsanforderungen

(1) Von den Bewerbern sind mindestens zu fordern:

1. das mit der Abschlußprüfung abgeschlossene einschlägige Studium an einer Fachhochschule oder einer anderen gleichstehenden Bildungseinrichtung,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluß des Studiums, die

- a) der Fachrichtung des Bewerbers entspricht,
- b) ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig ist und
- c) ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern in seiner Fachrichtung vermittelt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können auch Bewerber zugelassen werden, die eine Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Sinne des Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer eine vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden hat.

#### § 6

#### Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit

(1) Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt drei Jahre. Hiervon soll ein Jahr auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen.

(2) Für Beamte im Dienst als Sozialarbeiter beträgt die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit

1. für Bewerber, die eine staatliche Berufsankennung auf Grund eines Studiums der Fachrichtung Sozialarbeit oder eines der Fachrichtung Sozialarbeit entsprechendes Studium der Ausbildungsrichtung Sozialwesen besitzen, zwei Jahre nach der staatlichen Anerkennung,
2. für Bewerber, die ein vorgeschriebenes Studium von mindestens acht Semestern Dauer an einer Fachhochschule absolviert haben, zwei Jahre nach Abschluß des Studiums,
3. für die übrigen Bewerber drei Jahre.

Als hauptberufliche Tätigkeit gilt nur eine Beschäftigung als Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst; eine

gleichwertige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

**Abschnitt III**

**Gemeinsame Vorschriften**

**§ 7**

**Erwerb der Befähigung**

(1) Die zuständige oberste Dienstbehörde entscheidet, ob der Bewerber auf Grund der Nachweise über Prüfungen und die hauptberufliche Tätigkeit die Befähigung für seine Fachrichtung besitzt; sie bestimmt den Zeitpunkt des Erwerbs der Befähigung.

(2) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 ist die Fachrichtung zu bezeichnen.

(3) Die Entscheidung ist zu den Personalakten zu nehmen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Bewährungshelfers und des Fürsorgers im Strafvollzug vom 7. März 1968 (GVBl S. 40), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1972 (GVBl S. 7),
2. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Fürsorgedienst vom 21. Juni 1966 (GVBl S. 200, ber. S. 235),
3. die Verordnung über die Zulassung zu Laufbahnen der beamteten Ärzte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und bei den bayerischen Landesversicherungsanstalten vom 10. Oktober 1972 (GVBl S. 451).

München, den 31. Juli 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

**Der Bayerische Staatsminister für Bundesangelegenheiten**

Dr. Heubl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Merk, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. Held, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Dr. h. c. Huber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**

Jaumann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen**

I. V. Dick, Staatssekretär

**Anlage 1**

zu § 2 Abs. 1

**— Höherer Dienst —**

Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes (gilt nicht für Beamte an Schulen und Hochschulen)	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen
Ärztlicher Dienst (ohne öffentlichen Gesundheitsdienst)	Ärzte <sup>1)</sup>
Dienst als Biologen	Biologen
Dienst als Chemiker <sup>2)</sup>	Chemiker
Gartenbaulicher Dienst (Garten- und Landschaftsgestaltung)	Gärtner
Dienst als Lebensmittelchemiker	Lebensmittelchemiker <sup>3)</sup>
Dienst als Mathematiker	Mathematiker
Pharmazeutischer Dienst	Apotheker
Dienst als Physiker <sup>4)</sup>	Physiker
Dienst als Psychologen	Dipl.-Psychologen
Dienst als Geologe	Dipl.-Geologe
Dienst in der Landesentwicklung, im Umweltschutz und in der Umweltgestaltung <sup>5)</sup>	Gärtner, Dipl.-Geographen, Dipl.-Landwirte
Wirtschaftsverwaltungsdienst	Dipl.-Kaufleute, Dipl.-Volkswirte, Dipl.-Wirtschaftsingenieure
— im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr	
— in den übrigen Geschäftsbereichen nur in Bereichen mit fachspezifischen Aufgaben	

<sup>1)</sup> Auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 werden Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistent geleisteten Tätigkeit angerechnet. § 4 Abs. 2 der Verordnung findet keine Anwendung. Für die hauptberufliche Tätigkeit rechnet die Zeit nach der Approbation.

<sup>2)</sup> Auch der Fachrichtungen physikalische Chemie, Bio- und Geo-Chemie.

<sup>3)</sup> Bei Lebensmittelchemiker wird die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung als hauptberufliche Tätigkeit gewertet.

<sup>4)</sup> Auch für die Fachrichtungen Geophysik und Biophysik.

<sup>5)</sup> Für fachspezifische Aufgaben.

**Anlage 2**

zu § 2 Abs. 1

**— Gehobener Dienst —**

Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes (gilt nicht für Beamte an Schulen und Hochschulen)	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen
Gartenbaulicher Dienst	Ingenieure (grad.) — Gartenbau —
Beamte im Dienst als Sozialarbeiter	Sozialarbeiter (grad.) Sozialpädagogen (grad.)
Technischer Werksdienst (Betriebsdienst)	Ingenieure (grad.) in ihren jeweiligen Studienrichtungen
Dienst als Chemiker	Ingenieur (grad.) — Chemie —
Dienst als Physiker	Ingenieur (grad.) — Physik —
Beamte der Bergverwaltung	Ingenieur (grad.) — Bergbau und verwandte Fachrichtungen (Steine und Erden, Erdöl- und Tiefbohrwesen) —

**Verordnung  
über das Zufließen der Kosten (Gebühren und  
Auslagen) für die Erteilung von Bescheini-  
gungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der  
Röntgenverordnung**

Vom 30. Juli 1974

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kosten-  
gesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der  
Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen  
Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die von  
der Bayerischen Landesärztekammer, der Bayeri-  
schen Landeszahnärztekammer oder der Bayerischen  
Landestierärztekammer gemäß § 1 der Verordnung zur  
Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 4 Abs. 2  
Satz 1 der Röntgenverordnung vom 13. Mai 1974  
(GVBl S. 239) erteilten Bescheinigungen über die Teil-  
nahme an einer Veranstaltung über den Strahlen-  
schutz bei der Anwendung von Röntgenstrahlen (§ 4  
Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung vom 1. März  
1973, BGBI I S. 173) fließen der jeweiligen Kammer  
zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni  
1974 in Kraft.

München, den 30. Juli 1974

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
kommunale Namen, Hoheitszeichen und  
Gebietsänderungen**

Vom 1. August 1974

Auf Grund des Art. 123 Abs. 1 Satz 1 der Ge-  
meindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art.  
109 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Frei-  
staat Bayern und des Art. 103 Abs. 1 Satz 1 der Be-  
zirksordnung für den Freistaat Bayern erläßt das  
Bayerische Staatsministerium des Innern folgende  
Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über kommunale Namen, Hoheits-  
zeichen und Gebietsänderungen vom 12. März 1973  
(GVBl S. 112, ber. S. 322) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „mit Zustim-  
mung des Staatsministeriums des Innern“ gestri-  
chen.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stimmt der Name einer Gemarkung mit dem  
Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils  
überein und wird nur die Schreibweise dieses Na-  
mens oder ein Zusatz als Namensbestandteil geän-  
dert, so ist in der Entscheidung über die Namens-  
änderung darauf hinzuweisen, daß sich der Gemarkung-  
name entsprechend ändert.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Namen gemeindefreier Gebiete

(1) Die gemeindefreien Gebiete oder Teile hiervon  
werden von der Regierung von Amts wegen oder  
auf Antrag benannt. Antragsberechtigt sind die  
Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke.

(2) Vor der Entscheidung über die Benennung  
sind die Eigentümer der gemeindefreien Grund-  
stücke zu hören. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entspre-

chend. Die Regierung kann mit der Durchführung  
des Verfahrens ganz oder teilweise das Landrats-  
amt beauftragen; die Beauftragung kann zurück-  
genommen werden.

(3) Stimmt der Name einer Gemarkung mit dem  
Namen eines gemeindefreien Gebiets oder eines  
Teiles hiervon überein und wird nur die Schreib-  
weise dieses Namens geändert, so ist in der Ent-  
scheidung über die Namensänderung darauf hinzu-  
weisen, daß sich der Gemarkungsname entspre-  
chend ändert.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zusätzliche Bezeichnungen von Gemeinden

(1) Der Antrag auf Zustimmung zur Beifügung  
einer Bezeichnung zum Namen einer Gemeinde  
oder eines Gemeindeteils (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 der  
Gemeindeordnung) ist bei der Rechtsaufsichtsbe-  
hörde einzureichen. Eine Abschrift des Gemein-  
ratsbeschlusses, der dem Antrag zugrunde liegt, ist  
beizufügen.

(2) Soll eine Bezeichnung, die nach § 1 Abs. 2  
Satz 1 Namensbestandteil wird, beigefügt werden  
oder soll eine Bezeichnung, die bisher nicht Na-  
mensbestandteil war, auf Antrag der Gemeinde  
zum Namensbestandteil erklärt werden, ist der  
Name der Gemeinde oder des Gemeindeteils nach  
§ 2 zu ändern. Die Schreibweise von Zusätzen, die  
Namensbestandteil werden, wird in einer Bekannt-  
machung des Staatsministeriums des Innern ge-  
regelt.

(3) Sind eine Gemeinde oder Teile von ihr nach  
Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes anerkannt  
worden oder liegt eine Bestätigung nach Art. 28  
Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes vor, so er-  
klärt die Gemeinde gegenüber der Rechtsaufsichts-  
behörde, daß sie die anerkannte Bezeichnung oder  
die Bezeichnung Bad führt. Die Bezeichnung Bad  
kann dabei nur dann beigefügt werden, wenn die  
Anerkennung als Heilbad oder Kneippheilbad vor-  
liegt. Die Regierung macht die Erklärung der Ge-  
meinde im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.  
Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn die  
Gemeinde die Bezeichnung aufgeben will.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsgemeinschaften und Zweckver-  
bände, die das Wappen einer Gemeinde, eines  
Landkreises oder eines Bezirks führen, führen es  
in der genehmigten Form ohne Beiwerk in  
ihrem Dienstsiegel.“

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten §§ 9 bis 12 entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in  
Kraft.

München, den 1. August 1974

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Gemeinsamen Zulassungs-  
und Ausbildungsordnung für den mittleren  
und gehobenen nichttechnischen  
Verwaltungsdienst**

Vom 14. August 1974

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Be-  
amtengesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom  
8. August 1974 (GVBl S. 391), erlassen die Bayerischen  
Staatsministerien des Innern, für Unterricht und

Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Gemeinsamen Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 14. Januar 1966 (GVBl S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1972 (GVBl S. 417), erhalten folgende Fassung:

„Die fachwissenschaftlichen Lehrgänge umfassen mindestens 15 Monate des Vorbereitungsdienstes. Davon entfallen auf die Seminarlehrgänge mindestens 11 Monate.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft. Für die Anwärter, die am 1. September 1974 in den zweiten und dritten Jahrgang des fachwissenschaftlichen Lehrgangs übergeleitet werden, gelten die bisherigen Zeiten der theoretischen Ausbildung.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Gemeinsame Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 14. August 1974

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Merk, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Jaumann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

I. V. Dick, Staatssekretär

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).